

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 115.

Sonntag, den 25. April.

1841.

### Bekanntmachung.

Die in neuerer Zeit rüchftlich des Reise-Verkehrs eingetretenen wesentlichen Veränderungen machen die fortdauernde Ausübung der in den hiesigen Stadthoren und in den Bahnhöfen der Leipzig-Dresdner Eisenbahn bestehenden polizeilichen Controle, so weit solche bisher durch namentliche Aufzeichnung der einpassirenden Fremden und die damit zusammenhängende Abnahme der Reise-Legitimationen geführt wurde, nicht weiter thunlich und es wird daher, Hober Anordnung zufolge, dieser Theil der Eingangs-Controle von und mit dem 15. gegenwärtigen Monats in Wegfall gelangen. Je wichtiger aber die Aufzeichnungs-Controle für die polizeiliche Ordnung und Sicherheit hiesiger Stadt war, um so mehr liegt es im Interesse des Publicums, wie in der Verpflichtung der unterzeichneten Behörde, daß an die Stelle jener Controle ein Verfahren trete, welches sie, so weit möglich, zu ersetzen vermag. Dies kann nicht anders geschehen, als durch

- 1) sorgfältigste An- und Abmeldung der Fremden,
- 2) pünctliche Einreichung der Reise-Legitimationen,
- 3) rechtzeitige Erholung der Aufenthaltskarten und
- 4) genaue Haltung der Fremdenbücher.

Obwohl hierüber schon zeither die nöthigen Anordnungen, in Gemäßheit des Generale vom 26. Februar 1793, bestanden haben, so sind sie doch nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt worden, und es sieht daher die unterzeichnete Behörde — geleitet von dem Wunsche, so wenig als möglich mit Ordnungsstrafen verfahren zu müssen — sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen und einzuschärfen:

1) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau der Sicherheits-Behörde schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält, und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirths ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder des Auslandes angehört.

2) Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigens bestimmter Formulare zu bedienen, welche vom 13. d. M. an im Fremden-Bureau, auf Verlangen, den Wirthen so wie sonst Jedermann unentgeltlich werden verabreicht werden.

Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen und es ist dabei in der 7. Spalte stets zu bemerken, ob der Fremde eine Reise-Legitimation besitzt oder nicht. Man hat auch eriteren Falls und wenn der Fremde länger, als 24 Stunden hier sich aufhalten gedenkt, dessen Reise-Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückbehalten solcher Reise-Legitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirth oder dem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

3) Beabsichtigt ein Fremder länger, als 24 Stunden hier zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes, von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.

Auch hiervon ist eine Ausnahme nicht zulässig, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirth der fernere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Karte ertheilt worden war, gestattet werden. Hieraus folgt, daß die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gethan zu haben glaubt, wenn man den Fremden angemeldet, unrichtig ist, vielmehr liegt dem Wirth ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde eine Aufenthaltskarte besitzt oder nicht, und ersteren Falls, ob sie noch gültig sei.

4) Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob es von hier wegreiset, oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitberigen Wirth längstens binnen 24 Stunden bei dem Fremden-Bureau abzumelden. Hierzu sind, ebenfalls vom 13. d. M. ab, gedruckte Formulare im Fremden-Bureau unentgeltlich zu erhalten, deren man sich möglichst zu bedienen hat.

Aubergisten und Gastwirth haben regelmäßig an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, wieder von dem neuen Wirth in der §. 1. vorgeschriebenen Weise anzumelden.

5) Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein, mit dem Stempel der Sicherheits-Behörde versehenes Exemplar zurück.

6) Das Recht zu gewerbsmäßiger Aufnahme und Beherbergung fremder Personen — worunter jedoch die Vermietung der Mess- und Absteige-Quartiere nicht begriffen ist — steht nur den Gastwirthen zu. Es haben sich daher andere hiesige Einwohner der Ausübung dieses Befugnisses, bis nach dazu erlangter Erlaubniß, schlechterdings zu enthalten.

7) Aubergisten, Gastwirth und überhaupt alle Diejenigen, welche die Ausnahme und Beherbergung